



MARKTGEMEINDE LEOBENDORF

2100 Leobendorf, Stockerauer Straße 9, NÖ

Telefon (02262) 661 51, Telefax (02262) 661 51 22

E-Mail: marktgemeinde@leobendorf.at

Web: www.leobendorf.gv.at

Sitzung des GEMEINDERATES

Am 12. Dezember 2018

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.42 Uhr

in 2100 Leobendorf – Gemeindeamt

Die Einladung erfolgte am 06.12.2018

durch E-Mail

Anwesend:

Bürgermeister: BATOHA Magdalena

Vizebürgermeister: BAUER Dir. Josef

Mitglieder des Gemeinderates:

01.	Gf	GR	HELM Stefan	02.	Gf	GR	REINSPERGER Johann
03.	Gf	GR	GÖTTINGER Rudolf	04.	Gf	GR	BOIGNER Roland
05.	Gf	GR	PUNZET Florian	06.	Gf	GR	PAUSACKERL Mag. Kurt
07.		GR		08.		GR	HOLZER Franz
09.		GR		10.		GR	KLAUS Wolfgang
11.		GR	PAUL Johann	12.		GR	HOHENECKER Andrea
13.		GR	GRAFENAUER Franz	14.		GR	SEIDL Angelika
15.		GR	PIESINGER Johann	16.		GR	BRUNNER Martin
17.		GR		18.		GR	HASELMANN Franz
19.		GR	PUNZET Jürgen	20.		GR	VIERECK Peter
21.		GR		22.		GR	STROISSNIG Mag. Rudolf
23.		GR	AIGNER Ina				

Entschuldigt abwesend:

01. GR SCHMID Adolf

03. GR LANG Bianca

05.

02. GR DAM Manfred

04. GR ADLER Alexandra

06.

Nicht entschuldigt abwesend:

01.

03.

05.

02.

04.

06.

Anwesend ausserdem:

Vorsitz: Bürgermeister Magdalena BATOHA

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war **beschlussfähig**

Tagesordnung

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Genehmigung des Protokolls vom 27. September 2018
03. Bericht Prüfungsausschuss
04. Nachtragsvoranschlag 2018
05. Voranschlag 2019
06. Mittelfristiger Finanzplan 2020-2023
07. Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der MG Leobendorf & Co KG
 - a) Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers – Jahresabschluss 2017
 - b) Jahresabschluss 2017
 - c) Budget 2019
 - d) Angebot Jahresabschlussprüfungen für die Jahre 2018/2019 (HLB Intercontrol Austria GmbH)
08. Rotes Kreuz Korneuburg – Rettungsdienstbeitrag für das Jahr 2019
09. Netz NÖ GmbH, Dienstbarkeitsvertrag Trafostation “In Kirchbigeln”
10. KG Leobendorf, GStNr. 2302/1 (Gehsteig), Zumessung von 2,22 m² zum GStNr. 2234 (Altes Brauhaus)
11. Erhöhung Hundeabgabe ab 2019
12. Abfallwirtschaftsverordnung
 - a) Anpassung Biomüllgebühr
 - b) Restmüll- und Biomüllabfuhr – einheitliche Abholung
 - c) Umsetzung NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
13. Aufhebung Benennung “Franz Haas Stadion”
14. Ansuchen der Personalvertretung um außerordentliche Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes 2018
15. Bauhof Leobendorf, Hackgutlieferung, Auszahlung des Differenzbetrages
16. Ankauf Notstromaggregat für Abwasserpumpwerke
17. Grünraumpflege Großgemeinde
18. Bauhof – Anschaffungen 2019
 - a) Bauhof Allgemein
 - b) Anschaffung LKW
19. Radweg B3 – weitere Vorgangsweise
20. EVN Energievertrieb GmbH&Co KG, Zusatzvereinbarung – Neuerrichtung von Lichtpunkten LKW-Einfahrt Fa. Haas
21. FF Großgemeinde Leobendorf, Regressverzicht
22. KG Leobendorf, GStNr. 1041/1, Wald – Teilaufforstung
23. Digitaler Leitungskataster
24. Nachtbus Stockerau-Wien
25. Teilbebauungsplan “In Kirchbigeln” – 1. Änderung
26. In Kirchbigeln, ABA, Pumpwerk, Pumpe und elektrotechnische Ausrüstung
27. Vorplatz Grunerhof
 - a) Honorarangebot örtliche Bauaufsicht und Überwachungsleistungen
 - b) Rahmenbeschluss – Vergabe an Bestbieter innerhalb der budgetierten Kosten
28. Allfälliges

Unter Ausschluss Öffentlichkeit

29. KG Tresdorf, GStNr. 1813/2, 1815/4 und 1814 (Wald), Ankauf

- 30. KG Leobendorf, GStNr. 971/1, 971/11 und 971/24, Verkauf
- 31. Negativzinsen
- 32. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

01. Eröffnung und Begrüßung.

Frau Bürgermeister M. Batoha eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Für diese Sitzung sind GR A. Schmid, GR M. Dam, GR B. Lang und GR A. Adler entschuldigt.

02. Genehmigung des Protokolls vom 27.09.2018.

Die vorliegenden Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2018 (öffentl. Sitzung und gem. § 47 NÖ GO „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“) werden vom Gemeinderat **einstimmig genehmigt.**

03. Bericht Prüfungsausschuss.

GR R. Stroissnig in Vertretung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Fr. GR B. Lang, berichtet über die am 27.11.2018 stattgefundene Sitzung.

Die Tagesordnungspunkte waren 1.) VRV 2015 und 2.) Allfälliges (Vergabe Erstellung Kanalkataster).

01.) Der Prüfungsausschuss kommt zu dem Entschluss, dass externe Hilfe für die Erfassung des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden soll, um den Zeitplan einhalten zu können.

Um eine fachliche Unterstützung zu erhalten möge seitens der Gemeinde der Kontakt mit der GEMDAT hergestellt werden. Der Prüfungsausschuss ersucht um Mitteilung eines ersten Besprechungstermins, um ggf. daran teilnehmen zu können.

02.) Der Prüfungsausschuss möchte darauf hinweisen, dass im konkreten Fall die Losvergabe zwar zulässig ist, wenn jedoch die Dienstleistung aus mehreren Losen besteht, ist der geschätzte Auftragswert (Gesamtwert) all dieser Lose anzusetzen. Dies bedeutet, dass im Falle der Erreichung des Oberschwellenbereiches (€ 221.000,00) eine EU-weite Bekanntmachung erfolgen muss.

Im Unterschwellenbereich sind folgende Vergabearten möglich:

Direktvergabe bei einem Auftragswert bis zu € 100.000,00

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bei einem Auftragswert bis zu € 130.000,00

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei einem Auftragswert bis zu € 100.000,00

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung bei einem Auftragswert bis zu € 221.000,00

Die Einholung von 3 vergleichbaren Angeboten ist in jedem Fall empfehlenswert bzw. in einzelnen Verhandlungsverfahrensarten verpflichtend. Die Angebote müssen binnen einer festgesetzten Frist eingeholt werden und gleichzeitig nach Ablauf der Frist geöffnet werden. Die formalen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten, um einer eventuellen Anfechtung der Vergabeverfahren zu entgegenen.

Hinsichtlich der Vergabeproblematik verweist **Frau Bürgermeister** auf den Pkt. 23. der Tagesordnung, wo die Vergabe noch näher behandelt wird.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird in weiterer Folge vom Gemeinderat **einstimmig zur Kenntnis genommen.**

04. Nachtragsvoranschlag 2018.

Innerhalb der Auflagefrist des 1. Nachtragsvoranschlages 2018 wurden keine Erinnerungen bzw. Stellungnahmen eingebracht.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen – **gf GR St. Helm** - referiert u.a. auch mittels einer grafischen Präsentation über den Nachtragsvoranschlag 2018 und bringt dem Gemeinderat die größeren Änderungen, speziell im außerordentlichen Haushalt, zur Kenntnis.

Der aufgelegte Entwurf wurde auch in einer vorangegangenen Finanzausschusssitzung gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und im Gemeindevorstand erörtert und behandelt. Nach einer Anfrage erläutert gf GR St. Helm die Beträge des Überschusses und der Zuführung an den außerordentlichen Haushalt. Ebenso wird die Schuldenentwicklung von Anfang 2018 bis Ende 2018 beleuchtet.

Nachdem hinsichtlich des 1. Nachtragsvoranschlages 2018 keine Wortmeldungen erfolgen beschließt der Gemeinderat, den vorliegenden Entwurf mit den ausgewiesenen Steuern und Abgaben, den Hebesätzen, dem ausgewiesenen Kassenkredit, dem Dienstpostenplan sowie den ausgewiesenen Darlehensaufnahmen zu genehmigen.

Einstimmig angenommen.

05. Voranschlag 2019.

Innerhalb der Auflagefrist des Voranschlages 2019 sind ebenfalls keine Erinnerungen bzw. Stellungnahmen eingebracht worden. Der vorliegende Entwurf wurde ebenfalls in einer vorangegangenen Finanzausschusssitzung gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss sowie im Gemeindevorstand erörtert und behandelt.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses referiert ebenso mittels einer grafischen Präsentation über den Voranschlag 2019 und bringt dem Gemeinderat die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes im Einzelnen und die Schuldenentwicklung von Ende 2018/Anfang 2019 bis Ende 2019 zur Kenntnis.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen beschließt der Gemeinderat den Voranschlag 2019 mit den ausgewiesenen Steuern und Abgaben, den Hebesätzen, dem Dienstpostenplan, sowie den ausgewiesenen Darlehensaufnahmen zu genehmigen.

Einstimmig angenommen.

06. Mittelfristiger Finanzplan 2020 – 2023.

Der mittelfristige Finanzplan (MFP) wurde durch Fortschreibung des Voranschlages 2019 mittels Anwendung des Trendanalyse-Verfahrens durch manuelle Eingaben bzw. nach dem Voranschlagsblatt des Landes NÖ erstellt. Der MFP beinhaltet alle größeren Projekte in den Jahren 2020-2023, welche aus heutiger Sicht geplant sind. Gf GR St. Helm hebt besonders das Jahr 2020 hervor, da in diesem Jahr die Infrastruktur KG in das Gemeindebudget übernommen werden soll und sich dies mit einem zusätzlichen Darlehensstand von ca. € 1,430.000,- zu Buche schlägt.

GR M. Brunner stellt fest, dass die Umbauarbeiten für die Unterführung des Bahnhofes im MFP nicht erfasst sind und wird dies von **gf GR R. Göttinger** bestätigt. Demnach ist als gedeckelter Gemeindebeitrag in den Jahren 2020-2022 eine Ausgabe von € 200.000,- vorzusehen. Nach dieser Änderung, die im MFP noch erfasst wird, erteilt der Gemeinderat seine Zustimmung.

Einstimmig angenommen.

07. Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der MG Leobendorf & Co KG.

Sämtliche nachfolgenden Beschlüsse dieses Tagesordnungspunktes wurden in der vorangegangenen Beiratssitzung und im Vorstand des Vereines schon beschlossen, wobei

die Unterlagen den Mitgliedern des Beirates und des Vereinsvorstandes übermittelt wurden.

a) Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers – Jahresabschluss 2017.

Gem. § 68a NÖ Gemeindeordnung ist es ab 2012 verpflichtend, dass die Jahresabschlüsse der Infrastruktur KG von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden.

Nunmehr ist der Prüfungsbericht zum 31.12.2017 der HLB Intercontrol Austria GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung vorliegend.

Bei der Prüfung wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung festgestellt. Der Lagebericht entspricht nach abschließender Beurteilung durch den Wirtschaftsprüfer den gesetzlichen Vorschriften.

Der vorliegende Prüfungsbericht wird durch den Gemeinderat **einstimmig zur Kenntnis genommen.**

b) Jahresabschluss 2017.

Ein vom Steuerberater nach den Unterlagen der Gesellschaft erstellter Jahresabschluss 2017 war allen Beirats- und Vorstandsmitgliedern des Vereins der KG vorliegend.

Im vorliegenden Jahresabschluss für das Jahr 2017 ist ein Bilanzgewinn in Höhe von € 10.167,33 ausgewiesen.

Gem. § 10 des Gesellschaftervertrages, der die Verteilung des Bilanzgewinnes vorsieht, wird eine Gewinnthesaurierung in Höhe von € 10.167,33 vorgenommen und weiters beschlossen, dass eine Übertragung des Bilanzgewinnes zur freien Rücklage vorzunehmen ist.

Der Gemeinderat beschließt somit die Zustimmung zum Jahresabschluss 2017 und die Verwendung des Bilanzgewinnes wie angeführt.

Einstimmig angenommen.

c) Budget 2019.

Laut dem vom Steuerberater erstellten Budget werden im Jahre 2019 von der Marktgemeinde Leobendorf an die Infrastruktur KG voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von € 119.700,-- getätigt.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zum vorliegenden Budget 2019 sowie die Höhe der voraussichtlichen Transferzahlung und deren Zweckbestimmung.

Einstimmig angenommen.

d) Angebot Jahresabschlussprüfungen für die Jahre 2018/2019 (HLB Intercontrol Austria GmbH)

Ein entsprechendes Angebot der HLB Intercontrol Austria GmbH für die Jahresabschlussprüfungen der Jahre 2018-2020 vom 16.10.2018 ist vorliegend. Die Kostenschätzung für die Abschlussprüfungen betragen € 2.000,-- je Jahr. Nachdem die KG per Ende 2019 aufgelöst werden soll, brauchen nur mehr die Jahre 2018 und 2019 einer Prüfung unterzogen werden.

Demnach wird die HLB Intercontrol Austria GmbH – Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung – mit den Jahresabschlussprüfungen der Jahre 2018 bis 2019 beauftragt.

Einstimmig angenommen.

08. Rotes Kreuz Korneuburg – Rettungsdienstbeitrag für das Jahr 2019.

Seitens des Roten Kreuzes Korneuburg war die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages ab 2019 von dzt. € 4,80 je Einwohner auf € 8,00 je Einwohner beabsichtigt.

Bei einer Besprechung der Bürgermeister des Bezirkes Korneuburg wurde die Forderung ob diese Erhöhung als überzogen angesehen und abgelehnt. Seitens der Bürgermeister wurde ein Gegenvorschlag an das Rote Kreuz mit einer Erhöhung auf € 5,80 angeboten.

Da es bei den letzten Gesprächen bislang keine Annäherung gab, wurde von den Gemeindevertretern festgehalten, dass alle Gemeinden des Bezirkes für 2019 einen Rettungsdienstbeitrag von € 5,80 je Ew. beschließen mögen. Im März 2019 sollen weitere Gespräche stattfinden.

Einstimmig angenommen.

09. Netz NÖ GmbH, Dienstbarkeitsvertrag Trafostation „In Kirchbigeln“.

Zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und der Marktgemeinde Leobendorf (Öffentliches Gut) ist hinsichtlich des Grundstückes 1396/9, EZ 1244 GB 11008 KG Leobendorf, ein Dienstbarkeitsvertrag, beinhaltend die Vertragspunkte 1. bis 8., vorliegend. Die Bezeichnung des Dienstbarkeitsvertrages lautet „V2018/1263, Anlage Leobendorf in Kirchbigeln 20KV“.

Beanspruchung: Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Dienstbarkeitsvertrag zu.

Einstimmig angenommen.

10. KG Leobendorf, GStNr. 2302/1 (Gehsteig), Zumessung von 2,22 m² zum GStNr. 2234 (Altes Brauhaus).

Im Zuge des Umbaus des „Altes Brauhauses“ stellte der Eigentümer ein Ansuchen um Zumessung von ca. 2,22 m² des Grundstückes 2302/1 (Öffentliches Gut der MG Leobendorf) zu seinem Grundstück Nr. 2234, da die Errichtung einer Mauer im do. Bereich, bei Einhaltung der bisherigen Grundgrenze, direkt in ein Fenster verlaufen würde.

Der Gemeinderat beschließt die Zumessung zu genehmigen und die angesprochene Fläche aus dem Öffentlichen Gut zu entlassen. Als Zumessungspreis wird ein Betrag von € 150,-- je m² festgesetzt.

Einstimmig angenommen.

11. Erhöhung Hundeabgabe ab 2019.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurde bei der letzten Gebarungseinschau bemängelt, dass die Hundeabgabe seit Jahren nicht mehr erhöht wurde. Demzufolge wurde im Finanzausschuss eine entsprechende Erhöhung durchdiskutiert und wird dem Gemeinderat nachstehende Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

01. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54** pro Hund
02. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € **80,--** pro Hund
03. für alle **übrigen Hunde** jährlich € **35,--** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe

jeweils bis zum 15. Februar spätestens des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung findet die Zustimmung des Gemeinderates.

Einstimmig angenommen.

12. Abfallwirtschaftsverordnung

a) Anpassung Biomüllgebühr

Auf vielfachen Wunsch seitens der Bevölkerung soll ab 2019 die Anzahl der Biomüllabfuhr von derzeit 35 auf 40 Abfuhr erhöht werden. Diesbezüglich wird seitens des zuständigen Ausschusses eine notwendige Erhöhung um ca. 15 % für einen zu fassenden Gemeinderatsbeschluss vorgeschlagen. Die Erhöhung ist in der neuen untenstehenden Abfallwirtschaftsverordnung eingearbeitet.

Einstimmig angenommen.

b) Restmüll- und Biomüllabfuhr – einheitliche Abholung

Bislang war der Pflichtbereich für die Müllentsorgung in Teilgebiete unterteilt, wobei in einem Teilgebiet (Gkg) die Abholung von Bio- und Restmüll auf die Monate April bis Oktober beschränkt war. Aufgrund der Änderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und des enorm hohen Aufwandes für die Administration soll es ab 2019 nur mehr einheitliche (ganzjährig) Abholungen geben.

Einstimmig angenommen.

c) Umsetzung NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

Der Landtag von NÖ hat eine Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 beschlossen, wobei die Zuteilung von Müllbehältnissen, sowie die Ausgestaltung der Abfallwirtschaftsverordnung samt den darin enthaltenen Gebührensätzen vorgenommen wurde.

Die Änderungen beziehen sich u.a. auf den "Pflichtbereich", "Teilnahmepflicht von Betrieben", Zuteilung von Mülltonnen für unbewohnte Wohngebäude u.a.m. und wird die Umsetzung des Abfallwirtschaftsgesetzes zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der voranstehenden Punkte beschließt der Gemeinderat nachstehende Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Marktgemeinde Leobendorf:

§ 1

In der Marktgemeinde Leobendorf werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Leobendorf

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.

- (2) Restmüll, kompostierbare Abfälle u. Altstoffe (die im gelben Sack und in der Papiertonne gesammelt werden) werden in den dafür zugeteilten Müllbehältern von der Liegenschaftsgrenze zum öffentlichen Gut abgeholt.
- (3) Altstoffe, wie Weiß- und Buntglas, u.a.m. sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
- (4) Restmüll wird einer thermischen Behandlung, kompostierbare Abfälle und Altstoffe werden einer Wiederverwertung zugeführt.
- (5) Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 1 Mal jährlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Sperrmüll in den Sammelzentren zu den jeweiligen Öffnungszeiten zu entsorgen (siehe Abfuhrplan).

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Restmüllsäcke von 60 Liter gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden jährlich
 - a) **13** Einsammlungen von **Restmüll**
 - b) **7** Einsammlungen von **Altpapier**
 - c) **40** Einsammlungen von **kompostierbaren Abfällen**
 - d) **9** Einsammlungen von Altstoffen im **Gelben Sack** durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Die Sperrmüllsammlung erfolgt 1 Mal jährlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Sperrmüll in den Sammelzentren zu den jeweiligen Öffnungszeiten zu entsorgen. (siehe Abfuhrplan)

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
 1. Für die Abfuhr von Restmüll:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 8,3296
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 10,5850
 - c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 54,5738
 2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 1,6136
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 3,9545
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe für Restmüll beträgt 22,69 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll
- (5) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Restmüllsäcke von 60 Liter gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben in Höhe von € 2,73 beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeinde-/Stadtamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Die vorstehende Verordnung wird durch den Gemeinderat **einstimmig angenommen**.

13. Aufhebung Benennung „Franz Haas Stadion“.

Seit dem Jahre 1998 trägt das Sportzentrum Leobendorf den Namen „Franz Haas Stadion“. Der Gemeinderat gab damals seine Zustimmung als Dank für die jahrelange, großzügige Sponsorentätigkeit. Bedingt durch die Neuübernahme der Fa. Haas wird die Sparkasse Korneuburg neuer Hauptsponsor des Vereins.

Frau Bürgermeister beantragt daher die Aufhebung der Benennung „Franz Haas Stadion“ und keine neue Namensgebung mehr. Der Sportverein und Sponsor Sparkasse mögen einen neuen Namen für das Sportzentrum vergeben. Die Aufhebung der Benennung wurde auch mit der Fam. Haas abgesprochen und diese erheben keinen Einwand.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag zur Aufhebung der Benennung „Franz Haas Stadion“ seitens des Gemeinderates angenommen.

Einstimmig beschlossen.

14. Ansuchen der Personalvertretung um außerordentliche Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes 2018.

Die Personalvertretung der MG Leobendorf hat wie alljährlich wiederum ein Ansuchen um a.o. Zuwendung für Kinder der Bediensteten gestellt. Nachstehende Zuwendungen werden lt. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten bzw. NÖ Landesregierung vorgeschlagen:

- für das erste Kind: € 177,--
- für das zweite Kind: € 210,--
- für das dritte und jedes weitere Kind: € 236,--

Die Gewährung der Zuwendungen in der vorgeschlagenen Höhe (Gesamt: € 3.764,--) wird vom Gemeinderat genehmigt.

Einstimmig angenommen.

Vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes verlässt gf GR J. Reinsperger wegen Befangenheit den Sitzungssaal!

15. Bauhof Leobendorf, Hackgutlieferung, Auszahlung des Differenzbetrages.

Frau Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat, dass im Jahre 2012 der Gemeinderat eine Vereinbarung mit 2 Landwirten der Großgemeinde hinsichtlich der Hackgutlieferung für die Bauhofheizung beschlossen hat. Demnach liefert die Gemeinde an die Landwirte eine gewisse Menge an Schnittgut – dies wird durch die Landwirte entsprechend verarbeitet (getrocknet, gehäckselt ...) und die Gemeinde erhält wiederum einen Teil als Hackgut für die Bauhofheizung zurück. Das Verhältnis wurde damals mit 1:3 beschlossen, d.h. die Gemeinde liefert 3 Teile Schnittgut und erhält 1 Teil als Hackgut zurück.

Im Laufe der letzten Jahre hat sich lt. Angaben der Landwirte das Tauschverhältnis allerdings auf nur ca. 1:1,3 entwickelt. Die diesbezügliche Differenzzahlung an die Landwirte würde einen Betrag von € 7.090,75 ergeben.

Nach diversen Wortmeldungen (langer Abrechnungszeitraum, Verjährung, u.a.m.) schlägt der Gemeinderat vor, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen bzw. auf eine nächste Sitzung zu vertagen und die Problematik hinsichtlich der Berechnung des Differenzbetrages an den Prüfungsausschuss zu delegieren.

Künftig soll eine Abrechnung über geliefertes und erhaltenes Hackgut jedenfalls jährlich erfolgen.

Die Vertagung des Tagesordnungspunktes und die Delegierung an den Prüfungsausschuss werden seitens des Gemeinderates **einstimmig** beschlossen.

Gf GR J. Reinsperger nimmt wiederum an der Sitzung teil!

16. Ankauf Notstromaggregat für Abwasserpumpwerke.

Das derzeitige Notstromaggregat für den Notbetrieb der Abwasserpumpwerke ist bereits 20 Jahre alt und hat einen Lagerschaden, wobei sich eine Reparatur auf ca. € 13.000,-- belaufen würde. Da sich diese Reparatur nicht mehr rentiert, wurde daher im zuständigen Ausschuss eine Neuanschaffung beschlossen. Nach ausführlicher Diskussion im Kanalausschuss soll nunmehr ein stärkeres Aggregat (100 kVA) angeschafft werden, da in den letzten Jahren des Öfteren eine Überlastung des alten Aggregats festgestellt wurde.

Durch die Firma Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte (IUP) wurde eine Ausschreibung an vier Firmen getätigt, wobei sich die Fa. DARU HandelsgesmbH aus 2492 Zillingdorf, mit einem Angebotspreis von € 25.000,-- exkl. MwSt. (inkl. Stromverteiler) als Bestbieter herausgestellt hat.

Der Gemeinderat beschließt daher den Ankauf des Notstromaggregats von der Fa. DARU zum angeführten Preis.

Einstimmig angenommen.

17. Grünraumpflege Großgemeinde.

Da die Grünraumpflege in der Großgemeinde durch gemeindeeigene Bedienstete im abgelaufenen Jahr etwas gelitten hat wurde der Entschluss gefasst, die Grünraumpflege wieder an eine Firma zu vergeben. Diesbezüglich wurden acht Betriebe mit dem Ersuchen um Erstellung eines Angebotes angeschrieben, wobei von nur 2 Betrieben (Fa. Labau und Fa. Dornhecker) ein Angebot abgegeben wurde.

Die Ausschreibung beinhaltet für die angegebenen Positionen aller Katastralgemeinden:

- Sommerblumenbepflanzung inkl. Lieferung der Pflanzen
- Inselflege – 3 bzw. 5 Durchgänge pro Jahr
- Neubepflanzung von Kleinsträuchern und Stauden je nach Bedarf nach Frost-, Salzschäden etc. inkl. Lieferung der Pflanzen
- Düngung

Für das Jahr 2019 beläuft sich die Angebotssumme der Fa. Labau auf € 42.067,28 und die Angebotssumme der Fa. Dornhecker auf € 200.150,50.

GR R. Stroissnig hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Gemeinde Leobendorf bestrebt ist, eine „Natur im Garten-Gemeinde“ zu werden. Diesbezüglich sind die entsprechenden Kriterien einzuhalten und soll dies im jeweiligen Vertrag über die Grünraumpflege mit den Gärtnerbetrieben festgehalten werden.

In weiterer Folge beschließt der Gemeinderat die Grünraumpflege für 2019 an die Fa. Labau zum angeführten Preis zu vergeben.

Mit Stimmenmehrheit 20:1 angenommen. (Gegenstimme: GR R. Stroissnig)

18. Bauhof – Anschaffungen 2019.

a) Bauhof Allgemein

Für den laufenden Betrieb des Bauhofes werden wieder für die einzelnen Abteilungen wie z.B. Wasser, Werkstatt, Gärtner, Maurer/Tischler etc. verschiedenste Anschaffungen notwendig.

Eine entsprechende Auflistung der erforderlichen Anschaffungen wurde seitens des Bauhofes erstellt und ist vorliegend. Der Gesamtpreis beläuft sich auf ca. € 31.800,-- und werden die Anschaffungen zu den angeführten Preisen vom Gemeinderat genehmigt.

Einstimmig angenommen.

b) Anschaffung LKW

Der derzeitige LKW des Bauhofes (Volvo) ist mittlerweile 18 Jahre alt und es muss diesbezüglich eine Neuanschaffung überlegt werden. Im Vorfeld wurden 3 Angebote (VOLVO, MAN und SCANIA) eingeholt, wobei es Bedenken hinsichtlich der angebotenen Preise gibt, welche als zu hoch erscheinen.

Nach längerer Diskussion beschließt der Gemeinderat über Antrag von Frau Bürgermeister eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Fraktionen des Gemeinderates einzurichten, die sich mit der spezifischen Auswahl bzw. den notwendigen Anforderungen für die Gemeinde auseinandersetzt und so die Anschaffungskosten minimiert. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe übernimmt Vzbgm. Dir. J. Bauer, wobei die erste Sitzung der Arbeitsgruppe am 07.01.2019 um 16.00 Uhr im Bauhof Leobendorf stattfinden soll.

Nachdem die diversen Kriterien festgelegt sind, soll eine neue Ausschreibung erfolgen und dann im Finanzausschuss eine Leasingvariante vorbereitet werden.

Einstimmig angenommen.

19. Radweg B3 – weitere Vorgangsweise.

Der Grundsatzbeschluss über die Errichtung des Radweges bzw. die Gründung einer ARGE mit der Stadtgemeinde Korneuburg wurden bereits in der Gemeinderatssitzung vom 30.08.2018 beschlossen.

Aufgrund einer zusätzlich möglichen Bundesförderung durch „Klima:aktiv“ ergibt sich eine Veränderung des Projektablaufes und der Kosten.

Das Projekt Radweg B3 (Lückenschluss Unterrohrbach-Korneuburg) wurde über die Aktion „RADL-Grundnetz“ geplant und waren nachstehende Förderungen vorgesehen:

- 1/3 RADL-Grundnetz
- 1/3 NÖ Straßenbauabteilung (Förderung nur Arbeitsleistung)
- 1/3 Gemeinde Leobendorf

Bei den geschätzten Kosten von rd. € 650.000,-- würde sich für die Gemeinde ein Betrag von ca. € 220.000,-- ergeben. In diversen Vorgesprächen hat sich herausgestellt, dass der Anteil der NÖ Straßenbauabteilung **kein** Drittel der Kosten beträgt, da beim Bau seitens der Straßenbauabteilung viele Fremdleistungen herangezogen werden müssen und diese wiederum durch die Gemeinde zu zahlen wären. Der Gemeinde würden somit Kosten von ca. € 340.000,-- entstehen.

Um diese Kosten herabzusetzen gibt es die Möglichkeit einer Bundesförderung von „Klima:aktiv“, die zusätzlich zur Landesförderung in Anspruch genommen werden kann. Seitens des Planungsbüros Kiener Consult Ziviltechniker GmbH kann mit einer Förderung von ca. € 90.000,-- gerechnet werden.

Diesbezüglich sind nachstehende Schritte notwendig:

- Erstellung der Einreichunterlagen nach den Förderrichtlinien
- Nach positiver Förderzusage – Erstellung einer entsprechenden Ausschreibung
- Nach Projektabschluss muss seitens des Planers die Wirksamkeit geprüft und eingereicht werden.

Bei positiver Bewertung erfolgt die Auszahlung dieser Bundesförderung nach ca. 1,5 Jahren nach Projektabschluss – Kosten müssen von der Gemeinde vorfinanziert werden.

Die Gesamtkosten lt. Honorarangebot des Planungsbüros Kiener Consult vom 08.09.2018 für die Einreichung der Bundesförderung und weitere Betreuung belaufen sich auf € 32.800,--.

In der nachfolgenden Diskussion, ob des Verhältnisses zwischen Förderung (€ 90.000,--) und Honorarangebot (€ 32.800,--) wird festgehalten, dass im Honorarangebot nicht nur die Einreichung beinhaltet ist, sondern auch die Ausschreibung samt Projektsteuerung, Baubegleitung, Bauaufsicht, Endabrechnung und andere erforderliche Tätigkeiten im Rahmen des Projektes. Sollte diese Förderung, aus welchen Gründen auch immer, abgelehnt werden, würde sich das Honorar auf die Positionen 1) und 2) in Höhe von ca. € 4.000,-- belaufen und die weiteren Kosten hinfällig werden.

In weiterer Folge beschließt der Gemeinderat diese Förderung einzureichen – ebenso wird das Honorarangebot des Planungsbüros Kiener Consult genehmigt.

Einstimmig angenommen.

20. EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, Zusatzvereinbarung – Neuerrichtung von Lichtpunkten LKW-Einfahrt Fa. Haas.

Betreffend der Neuerrichtung von Lichtpunkten (6 Stk.) im Bereich der LKW-Einfahrt zur Fa. Haas, KG Leobendorf, ist die Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-B-05-106/AG-5-60033-73

vom 06.11.2018 zum Lichtserviceübereinkommen mit der EVN dem Gemeinderat vorliegend.

Die Kosten dafür belaufen sich auf € 21.862,50 inkl. MwSt. und werden diese vom Gemeinderat genehmigt.

Einstimmig angenommen.

21. FF Großgemeinde Leobendorf, Regressverzicht.

Seitens der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Leobendorf ist eine Verzichtserklärung der Gemeinde auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrorganen bei Schäden infolge eines Feuerwehreinsatzes vorliegend.

Nach kurzer Diskussion – gf GR K. Pausackerl hält fest, dass der Inhalt der vorliegenden Verzichtserklärung ohnehin durch diverse Gesetze verankert ist – beschließt der Gemeinderat die vorliegende Verzichtserklärung für alle Feuerwehren der Großgemeinde zu unterzeichnen.

Mit **Stimmenmehrheit 20:1 angenommen.** (Gegenstimme: gf GR K. Pausackerl)

22. KG Leobendorf, GStNr. 1041/1, Wald – Teilaufforstung.

Infolge des „Eschensterbens“ und der daraus resultierenden Rodung der Bäume ist es notwendig, auf dem Grundstück 1041/1, KG Leobendorf (Augebiet), eine Teilaufforstung für eine Fläche von ca. 1,5 ha durchzuführen.

Diesbezüglich wurden zwei Angebote von den Firmen Forst-Experte E.Netouschek und Maschinenring eingeholt.

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag an die Fa. Forst-Experte E.Netouschek als Bestbieter mit einer Angebotssumme von € 19.757,76 zu vergeben.

Einstimmig angenommen.

23. Digitaler Leitungskataster.

Wie schon in einer vorangegangenen Sitzung unter „Allfälliges“ kurz angesprochen, berichtet Frau Bürgermeister über die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters für Wasser- und Kanalleitungen und die damit verbundenen möglichen Förderungen durch Bund und Land.

Die Förderung des Bundes erfolgt als Pauschalförderung im Ausmaß von € 2,-- pro digital erfassten Laufmeter Wasserleitung bzw. Kanalleitung, jedoch maximal 50 % der vorgelegten Firmenrechnungen. Die Landesförderung beträgt zusätzlich € 0,50 pro Laufmeter, höchstens jedoch 12,5 % der vorgelegten Firmenrechnungen.

Im zuständigen Ausschuss wurde festgehalten, dass mit der Erstellung des digitalen Leitungskatasters für den Kanal in der KG Leobendorf begonnen werden sollte, da dieses Netz das älteste ist und wurden diesbezüglich 3 Angebote eingeholt.

Im Hinblick auf die Feststellungen des Prüfungsausschusses hinsichtlich der Ausschreibungs- und Vergabekriterien wurde eine juristische Beratung eingeholt, wonach der digitale Kanalkataster für die KG Leobendorf als Einzelprojekt angesehen werden kann, da bislang noch nicht absehbar ist, wann und ob überhaupt der Leitungskataster für die restlichen KG's erstellt wird.

Hinsichtlich der weiteren Feststellungen des Prüfungsausschusses betreffend den formalen Vorgang der Ausschreibung und Angebotsöffnung beschließt der Gemeinderat nach längerer Diskussion die Ausschreibung zu wiederholen. Um eine eventuellen Anfechtung des Vergabeverfahrens hintan zu halten, sollen die Angebote innerhalb einer bestimmten Frist abgegeben werden und nach Ablauf dieser Frist gleichzeitig geöffnet werden.

Einstimmig angenommen.

24. Nachtbus Stockerau-Wien.

Frau Bürgermeister berichtet über die drohende Einstellung des Nachtbusses aufgrund sinkender Nachfrage.

Mit den Fahrten des Nachtbusses wurde 2007 begonnen und wurde damals das Projekt für einen befristeten Zeitraum beschlossen. Aus dem befristeten Zeitraum sind nunmehr mehrere Jahre geworden.

Der Nachtbus verkehrt jeweils am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen um 01.10 Uhr und um 03.10 Uhr ab Wien (Schwedenplatz).

Aufgrund der rückläufigen Fahrgastzahlen ist seitens der teilnehmenden Gemeinden beabsichtigt, das Projekt „Nachtbus“ ab 01.01.2019 einzustellen.

Seitens des Gemeinderates der MG Leobendorf herrscht einhellig die Meinung, dass das Projekt „Nachtbus“ weitergeführt werden sollte.

Aufgrund vorangegangener Gespräche wurde nunmehr seitens der beteiligten Gemeinden beschlossen, dass eine weitere Beobachtungsphase bis 30. Juni 2019 stattfinden soll, wobei bis Ende März 2019 weitere Gespräche stattfinden, bzw. Alternativen gefunden werden sollen.

Die angeführte Vorgangsweise wird seitens des Gemeinderates **einstimmig genehmigt.**

25. Teilbebauungsplan „In Kirchbigeln“ – 1. Änderung.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Teilbebauungsplanes lag in der Zeit vom 11.05. bis 22.06.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während der öffentlichen Auflage sind 11 Stellungnahmen eingelangt. Ebenso ist eine Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, vorliegend.

In einer tel. Abstimmung mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurden die Inhalte der Änderung des Teilbebauungsplanes diskutiert und mögliche rechtliche Aspekte beleuchtet. Hierbei wurde vor allem die Festlegung des Bezugsniveaus diskutiert und seitens des Amtes der NÖ Landesregierung Vorbehalte mitgeteilt.

Weiters wurde seitens der NÖ Landesregierung (Mail vom 25.06.2018) angemerkt, dass einerseits die Plandarstellung (Lageplan inkl. Gebietsabgrenzung, ARGE Vermessung) eine Klarstellung erfordert, da diese hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bezugsniveaus uneindeutig wäre. Andererseits wird darauf hingewiesen, die Bestandsgebäude bzw. die dort vorherrschende Geländehöhe in Zusammenhang mit der Festlegung des Bezugsniveaus zu überprüfen, da es bei Abweichungen sonst zu Problemen oder unbeabsichtigten Härtefällen kommen könnte. Darüber hinaus wird vom Amt der NÖ Landesregierung darauf hingewiesen, dass die Herstellung des Bezugsniveaus mit der Novelle der NÖ Bauordnung nicht mehr verpflichtend ist und die Gemeinde selbst die verpflichtende Herstellung verordnen kann. Es wurde empfohlen, die Änderung des TBB erst nach Rechtskraft der Novelle zu beschließen.

Die Gemeinde hat den Hinweis auf die Novelle der Bauordnung bereits in der vergangenen Gemeinderatssitzung am 28.06.2018 berücksichtigt und den Beschluss der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „In Kirchbigeln“ vorerst zurückgestellt.

Hinsichtlich eines Großteils der Stellungnahmen betreffend einer Berücksichtigung von Lärmhöchstwerten im Teilbebauungsplan wird auf eine Nachricht der NÖ Landesregierung verwiesen, wonach sich für eine Begrenzung des Lärmausmaßes keine gesetzliche Ermächtigung findet. Da nur jene Regelungsinhalte in einen Bebauungsplan aufgenommen werden dürfen, die eine gesetzliche Grundlage im § 30 Abs. 2 Z. 1 bis 20 NÖ ROG 2014 finden, wäre eine derartige Regelung im Bebauungsplan gesetzwidrig.

Die Stellungnahmen und die Adaptierung des Verordnungsentwurfes sind in der vorliegenden Beschlussempfehlung des Raumplaners Dr. Paula dokumentiert.

Unter Berücksichtigung der Abstimmungsinhalte mit der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, sowie den erforderlichen Anpassungen und Änderungen beschließt der Gemeinderat gemäß vorliegender Beschlussempfehlung nachstehende Verordnung :

**MARKTGEMEINDE LEOBENDORF
KG LEOBENDORF
TEILBEBAUUNGSPLAN „IN KIRCHBIGELN“
(1. Änderung)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 12.12.2018, Top 25, folgende

VERORDNUNG

I. Teilbebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Teilbebauungsplan „In Kirchbigeln“ für die KG Leobendorf (1. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Teilbebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten. Gleichzeitig wird der Verordnungstext zum Teilbebauungsplan geändert.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in Punkt I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G18063/B1 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Änderung Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Leobendorf, beschlossen vom Gemeinderat am 05.09.2017, werden abgeändert wie folgt:

1. § 1 „Allgemeines“ wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

Auf Grund der §§ 29 - 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 ~~i.d.g.F.~~, in der **derzeit geltenden Fassung**, wird, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und dem örtlichen Raumordnungsprogramm, der Teilbebauungsplan „In Kirchbigeln“ für die KG Leobendorf erlassen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

2. § 2 „Plandarstellung“ wird wie folgt geändert:

§ 2 Plandarstellung

(1) Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH, unter Zl. GZ ~~G17078/B0/17~~ **G18063/B1** verfassten Plandarstellung im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

3. § 3 „Anordnung und Gestaltung von Nebengebäuden, Anzahl von Stellplätzen“ wird in § 3 „Anordnung und Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden, Anzahl von Stellplätzen“ umbenannt, Absatz (1) wie folgt geändert, und um die Absätze (4) bis (7) ergänzt:

**§ 3 Anordnung und Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden,
Anzahl von Stellplätzen**

(1) Die Mindestanzahl der in § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014 ~~i.d.g.F.~~, in der **derzeit geltenden Fassung**, vorgeschriebenen Pflichtstellplätze bei der Errichtung bzw. bei der Vergrößerung bzw. bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden mit Auswirkung auf den Stellplatzbedarf **muss** um den Faktor 1,5 über den dort festgelegten Werten liegen. Ergibt dieser Wert keine runde Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(4) Wird ein Nebengebäude an ein Hauptgebäude angebaut und mit diesem statisch verbunden, so zählen die verbundenen Bauteile gem. § 4 Z 15 NÖ BO 2014 LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, als ein Gebäude. Damit ist die Fläche des Nebengebäudes auch zur bebauten Fläche des Hauptgebäudes zu zählen.

(5) Wird ein Nebengebäude an das Hauptgebäude angebaut und mit diesem statisch nicht verbunden, so ist die Herstellung einer Verbindungstüre zwischen den beiden Gebäuden

zulässig. Nebengebäude, die direkt an das Hauptgebäude angebaut werden, müssen mit einer eigenen Umfassungsmauer an das Hauptgebäude angebaut werden.

(6) Bei Errichtung eines Nebengebäudes außerhalb des Bauwuchs darf kein Punkt des Bauwerks höher als 4,5 m über dem lotrecht darunterliegenden Bezugsniveau liegen.

(7) Der Haupteingang (jener Zutritt über den üblicherweise das Hauptgebäude betreten wird) in das Hauptgebäude über ein Nebengebäude ist nicht zulässig. Der Haupteingang hat direkt ins Freie zu führen.

4. § 4 „Einfriedungen“ wird in Absatz (3) wie folgt ergänzt:

(3) Einfriedungen zu Nachbargrundstücken sind in ortsüblicher Form und in ortsüblichen Materialien auszugestalten. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf höchstens 1,80 m betragen.

5. § 5 „Mindestmaße von Bauplätzen“ wird in der Verordnung neu festgelegt:

§ 5 Mindestmaße von Bauplätzen

Die Mindestgröße für Bauplätze beträgt 300 m².

6. § 5 „Besondere Bestimmungen“ wird in § 6 „Besondere Bestimmungen“ umbenannt und um Absatz (2) ergänzt:

§ 5 6 Besondere Bestimmungen

(2) Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten für das Bezugsniveau gem. § 4 Z 11a NÖ BO 2014 LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, "Besondere Bestimmungen - Bezugsniveau" (BBNx, etc.). Die für die Festlegung des Bezugsniveaus im Anhang beiliegenden Unterlagen bilden einen Bestandteil der ggst. Verordnung.

7. Die im Anhang zur Verordnung definierten Besonderen Bestimmungen werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Festlegung „Besondere Bestimmungen“ gemäß § 5 6:

BB1:

(1) Die bebaute Fläche der Hauptgebäude (inkl. Wintergarten) darf in Summe 70 m² pro Grundstück nicht überschreiten.

(2) Die bebaute Fläche der Nebengebäude und baulicher Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht und zum Abstellen von Kraftfahrzeugen dient (~~inkl.~~ Carports) darf in Summe 40 m² pro Grundstück nicht überschreiten.

(3) Bauliche Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht und nicht unter die Absätze (1) und (2) fallen (Säulenkonstruktionen, Terrassenüberdachungen, Lauben, Flugdächer, überdachte Pergolen, etc.), und nicht mit einem Haupt- oder Nebengebäude statisch verbunden sind, sind bis zu einer Fläche von 20 m² zulässig.

Festlegung „Besondere Bestimmungen – Bezugsniveau“:

BBBN1: Das Bezugsniveau BN1 wird über beiliegende Plandarstellung der ARGE Vermessung (GZ: 26794H, Lageplan inkl. Geltungsbereich Bezugsniveau und Höhenpunkten) inkl. ergänzenden textlichen Erläuterungen festgelegt. Das in der angeführten Plandarstellung dargestellte Straßenniveau (=ROT Bezugsniveau im Strassenraum: Strassenplanung) stellt das Bezugsniveau dar. Weiters stellt das Straßenprojekt (IUP Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH, Projekt Nr.: DP 10.STR/18, Plan Nr. DP 10.STR/18 - 2, 26.04.2018) eine wesentliche Planungsgrundlage für das Bezugsniveau dar.

8. Zusätzlich werden im Anhang zur Verordnung weitere Hinweise für Bauwerber hinzugefügt:

Sonstige Hinweise für Bauwerber:

(1) Bei der Errichtung eines Nebengebäudes oder einer baulichen Anlage, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht und zum Abstellen von Kraftfahrzeugen dient (Carports) und an das Hauptgebäude angebaut wird, ist lediglich eine Feuerschutztüre des Typs EI230-C gem. ÖNorm B 3850 zulässig. Das Nebengebäude darf dabei statisch nicht mit dem Hauptgebäude verbunden sein.

(2) Balkone, die mindestens 2 Wände und ein Dach aufweisen, und somit gem. § 4 NÖ Z 15 NÖ BO 2014 LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, als Gebäude zu bewerten sind, sind zur bebauten Fläche zu zählen. Balkone, die an drei Seiten keine Wand aufweisen, oder gegen eine Wand gerichtet sind, sind zulässig und zählen nicht zur verbauten Fläche.

9. § 7 „Bestimmungen für das Grünland“ wird in der Verordnung neu festgelegt:

§ 7 Bestimmungen für das Grünland

Für die im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes als Grünland gewidmeten Bereiche gelten die Bestimmungen der § 3 bis § 6 sinngemäß. Ausgenommen hiervon ist die bebaute Fläche bei Hauptgebäuden. Bei erhaltenswerten Gebäuden im Grünland gilt die Flächenbeschränkung (maximal bebaubare Fläche) gem. rechtsgültigen Flächenwidmungsplan.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vorstehender Beschluss bzw. Verordnung wird seitens des Gemeinderates genehmigt.

Einstimmig angenommen.

26. In Kirchbigeln, ABA, Pumpwerk, Pumpe und elektrotechnische Ausrüstung.

Für die Abwasserbeseitigungsanlage des Siedlungsgebietes „In Kirchbigeln“ sind diverse Anschaffungen notwendig, wobei durch die Fa. Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte (IUP) diesbezüglich eine Ausschreibung bewerkstelligt wurde.

Für die Pumpenlieferung stellte sich als Bestbieter die Fa. Xylem Water Solutions Austria GmbH aus Stockerau mit einem Angebotspreis von € 4.360,-- exkl. MwSt. heraus.

Für die maschinelle Ausrüstung des PW „In Kirchbigeln“ stellte sich als Bestbieter die Fa. Forstenlechner Installationstechnik GmbH aus 4320 Perg mit einem Angebotspreis von € 10.916,91 exkl. MwSt. heraus.

Für die Alarmierung und elektrotechnische Ausrüstung, wobei das Angebot auch die Sanierung aller Pumpwerke beinhaltet, stellte sich die Fa. GWT Gesellschaft für Wasser- u. Wärmetechnik GmbH aus 2544 Leobersdorf als Bestbieter mit einem Angebotspreis von € 52.199,50 exkl. MwSt. heraus.

Die beschriebenen Vergaben an die jeweiligen Firmen als Bestbieter zu den angeführten Preisen werden seitens des Gemeinderates genehmigt.

Einstimmig angenommen.

27. Vorplatz Grunerhof

a) Honorarangebot örtliche Bauaufsicht und Überwachungsleistungen

Für die örtliche Bauaufsicht und Überwachungsleistungen ist ein Angebot der Fa. Grünplan GmbH vom 04.12.2018, auf Grundlage und zu den Bedingungen des Hauptauftrages, vorliegend. Der Angebotspreis beläuft sich auf € 18.892,44 inkl. MwSt und 2 % Skonto und werden diese Kosten vom Gemeinderat genehmigt.

Einstimmig angenommen.

b) Rahmenbeschluss – Vergabe an Bestbieter innerhalb der budgetierten Kosten.

Frau Bürgermeister berichtet über die Ausschreibungen der Fa. Grünplan hinsichtlich der Vergaben der Gewerke für die Neugestaltung des Vorplatzes beim Grunerhof.

Durch die Auslagerung der Grünraumpflege an eine Fremdfirma sind Kapazitäten des Bauhofes freigeworden und können eine Menge Eigenleistungen (Bepflanzung, Bewässerung etc.) durch die Gemeinde erbracht werden.

Um nicht für jede Ausschreibung bzw. Vergabe einen Gemeinderatsbeschluss einholen zu müssen, fasst daher der Gemeinderat den Rahmenbeschluss zur Vergabe der Arbeiten durch die Fa. Grünplan an den jeweiligen Bestbieter innerhalb der budgetierten Kosten und nach Rücksprache mit Frau Bürgermeister.

Einstimmig angenommen.

28. Allfälliges.

In der GR-Sitzung v. 28.06.2018 wurde Frau Bgm. M.Batoha in den neu zu errichtenden Verbandsvorstand des Abfallverbandes Korneuburg entsendet. Als Vertretung von Frau Bürgermeister soll nunmehr Hr. GR A. Schmid nominiert werden und wird dies vom GR einstimmig zur Kenntnis genommen.

Frau Bürgermeister:

- Planung von 5 Gemeinderatssitzungen ab 2019, damit die Anzahl der Tagesordnungspunkte reduziert wird - vorläufige Termine: 27.03., 29.05., 28.08., 23.10. und 11.12. Änderungen vorbehalten!

Vzbgm. J. Bauer:

- Bericht über stattgefundene Sitzung des Standesamts- u. Staatsbürgerschaftsverbandes, an der er in Vertretung von gf GR St. Helm teilgenommen hat – Verbandsbeitrag 2019 für MG Leobendorf: € 34.956,--.

GR A. Hohenecker:

- Bericht über erfolgreichen Leobendorfer Kulturherbst – Ankündigung zur Sportlerehrung am 22.12.2018 – Einladung zur Neujahrsmatinee am 06.01.2019.

Gf GR R. Boigner:

- Dank für Mitarbeit und Besuch des erfolgreichen Leobendorfer Adventmarktes 2018.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit!

29. KG Tresdorf, GStNr. 1813/2, 1815/4 und 1814 (Wald), Ankauf

Gesondertes Protokoll!

30. KG Leobendorf, GStNr. 971/1, 971/11 und 971/24, Verkauf.

Gesondertes Protokoll!

31. Negativzinsen.

Gesondertes Protokoll!

32. Personalangelegenheiten.

Gesondertes Protokoll!

Frau Bürgermeister bedankt sich für die gute Zusammenarbeit, wünscht allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Die Sitzung wird um 22.45 Uhr für beendet erklärt.